

109-6/50

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR	
Došlo	109-6/50
Čj.	99
Přílohy	

99 listů

9. 9. 2009 Seael

Krab. 117.

ST S

VI - C - 6 / 40.



Der Herr
Herr B. B. B.

wend

der Obersten Preisbehörde tätig, von denen aber 700 bis 800
 erflüssig sind. ORR-Busse wird gemeinsam mit den übrigen
 Gruppen der Abteilung II den Versuch machen, die Nečas-Leute
 der freien Wirtschaft insbesondere in der Industrie un-
 zuzubringen. Eine Unterbringung der freiwerdenden Finanz-
 wache und Beamten der Zollverwaltung (abgesehen von den 1000
 zu übernehmenden Leuten) auf dem Gebiete der Zölle, der
 Verbrauchssteuern, des sonstigen Steuerwesens ist ausgeschlos-
 sen. *Ans für voll die Unterbringung in die freien Wirtschaft, nicht nur
 im Range der Zollbeamten (vgl. Besondere Bestimmungen) gewünscht werden.*

9 für die wirtschaftl. Unterbringung

3.) Bei der Ueberfülle an freien und beschäftigungslosen
 Kräften im Rahmen der autonomen Protektoratsverwaltung und
 bei dem akuten Mangel an solchen Kräften im übrigen Gross-
 deutschen Reich kommt die grundsätzliche Frage der Verwen-
 dung von tschechischen Beamten im Reichsdienst zur Sprache.
 Ausgeschlossen erscheint es, diese Kräfte in ein deutsches
 Beamtenverhältnis zu übernehmen. Es besteht aber einerseits
 die Möglichkeit, sie im Reichsangestelltenverhältnis anzu-
 nehmen oder sie in der Protektoratsverwaltung zu belassen
 und die autonome Verwaltung lediglich zu veranlassen, diese
 Kräfte der eig reichseigenen Verwaltung innerhalb und ausser-
 halb des Protektorats zur Erledigung von Reichsaufgaben
 "auszuborgen". Finanzpräsident Gross will die 1000 von ihm
 zu übernehmenden Zollbeamten der autonomen Verwaltung als
 Protektoratsbeamte belassen und sich ihrer gegen Geldersatz
 an die Protektoratsregierung lediglich als ausführender Or-
 gane bedienen.

*10 mit Nutzen
 bestimmten wirtschaftl. Zollverwaltung*

4.) Staatskommissar Gross schildert kurz, wie er sich den
 Einsatz ehem. Zollbeamter bei dem Ueberwachungsgeschäft auf
 den Ernährungssektor denkt:

- Jns g der Lagerbestände bei Grosshändlern,
- Kle ern.
- Unt ahrt von der Stadt auf das platte
- Lar
- Unt d Kraftwagen.
- Ver le in den Grosstädten an den Grenzen
- der euerämter.
- Dar auch Einsatz bei ähnlichen Unter-

st
tor
bes
ges
Ang
che
Als

Hier wäre speziell darauf hinzuweisen, dass die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Protektorats von jenen des Reiches vorerst darin besteht, dass Böhmen und Mähren ein typisches Exportgebiet ist.

Von der Ausfuhr hängt hier die Höhe des Nationaleinkommens, der Stand der Beschäftigung und damit auch der soziale Frieden ab, und zwar in einem viel höheren Masse als in Deutschland.

Der Export ist für uns unentbehrlich auch um die nötigen Auslandsmittel zu beschaffen, die zum Anlauf der absolut unentbehrlichen Rohstoffe: Baumwolle, Wolle, Fette, Erze usw.:/ benötigt werden. Nun ist aber die Möglichkeit der Ausfuhr und besonders die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Produkte auf den Auslandsmärkten nur unter der Voraussetzung eines bestimmten Niveaus der Preise, der Löhne und des Zollschatzes gegeben. Dieses Niveau ist hier ein anderes als im Reiche. Die Wirtschaft des Protektorats ist bisher dem Weltpreinsniveau besser angepasst.

Bei dieser Lage ist die Ausfuhr von Böhmen und Mähren nicht mehr nur eine i n n e r e Frage des Protektorats, sondern auch ein ureigenes Interesse des R e i c h e s ; der Verlust von Exportmärkten bei Knappheit der Vorräte wäre nicht nur der Schaden des Protektorates, sondern ein grosser und direkter Schaden für die Wirtschaft des Reiches. Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, was für eine Wichtigkeit die Beschäftigung der Ausfuhrindustrie für den sozialen Frieden des Protektorates bedeutet.

Die traditionelle, durch lange Jahre gepflegte Ausfuhrfähigkeit der böhmisch-mährischen Wirtschaft und ihre ausgebauten Handelsverbindungen mit dem Ausland sind bei den verringerten Rohstoffvorräten von ganz besonderer Wichtigkeit. Alle diese Voraussetzungen der Ausfuhrmöglichkeit würden aber grösstenteils zerstört werden, wenn die Zollgrenze zwischen dem Reich und dem Protektorat aufgehoben werden sollte.

Vorerst würde die Ausfuhrfähigkeit durch das Steigen des Preis- und Lohnniveaus geschädigt werden; auch würden innere Wirtschaftsstörungen durch die nicht-regulierte Konkurrenz der Industrie beider Gebiete entstehen.

Durch die Beeinträchtigung der Zolleinnahmen und Verminderung der übrigen Steuereingänge würde auch die Staatsfinanzwirtschaft des Protektorats grosse Störungen erleiden. Nur der Abgang an Staatseinnahmen aus Anlass der Unifizierung der Zölle und Ver-

Verbrauchssteuern würde 1 Milliarde Kronen ausmachen; ein weiterer Ausfall von 1 Milliarde Kronen würde bei der Anpassung des Umsatzsteuerrechtes eintreten. Eine Unifizierung von diesen Finanzeinkünften würde mehr Wirtschaftsschäden als Nutzen bringen.

Eine noch bedenklichere Lage würde in der Ausgabenseite des öffentlichen Budgets des Protektorats eintreten und zwar besonders, wenn auf einmal das Preisniveau im allgemeinen und dadurch das Besoldungsniveau der öffentlichen Angestellten und auch die Höhe der sachlichen Budgetausgaben gesteigert werden sollte. Wir sind derzeit nicht im Stande, den Umfang dieses Einflusses in Ziffern auszudrücken. Nur kann konstatiert werden, dass unter diesen Umständen von einer Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt nicht gesprochen werden könnte.

Die Nationalwirtschaft des Protektorats würde infolgedessen nicht nur finanziell und währungspolitisch, sondern auch sozialpolitisch dem Reiche zur Last fallen.

Alle diese Gründe sprechen gegen eine überstürzte und integrale Zollunifizierung und sind den deutschen Volkswirtschaftlern bekannt. Wenn vielleicht nur politische Erwägungen für eine baldige Zollunion sprechen sollten, so würde diese Unifizierung nur mit enormen und unverhältnismässigen Wirtschaftsschäden beider Zollgebiete erkaufte werden.

Auch wäre vom verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt zu bemerken, dass der Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 16. März 1939 dem Protektorat die Autonomie garantiert. Wenn es bei der Unifizierung des Zollrechtes auch zur Unifizierung des Umsatz- und Verbrauchssteuerrechtes kommen würde, würde der verbürgten Autonomie des Protektorates auch in diesen so wichtigen Fragen Ab-

18a

dass es weder möglich ist, die Zollgrenze zwischen dem Protektorat und dem Deutschen Reiche, noch den auf dem bisherigen Zolltarif beruhenden Zollschatz dem Zollausslande gegenüber^{auf}zuheben, und zwar mit Rücksicht auf die schweren wirtschaftlichen Folgen, die so tief eingreifen würden, dass die Wirtschaft des Protektorates erschüttert und hierbei selbst die Grundbedingungen der dem Protektorate durch den Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 16. März 1939 verbürgten Autonomie zerstört würden.

In dem zweiten - speziellen - Teile wird die Lage der einzelnen Zolltarifpositionen vom Gesichtspunkte des für die Wirtschaft des Protektorats nötigen Zollschatzes erörtert. Das Ergebnis dieser konkreten Untersuchungen gibt gleichzeitig ein klares Bild der Schwierigkeiten und Hindernisse, die der geplanten Zollunifizierung im Wege stehen.

Das Memorandum wird in zehnfacher Ausfertigung beigelegt.

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz das Ersuchen zu unterbreiten, dahin wirken zu wollen, dass die Angelegenheit der formell-rechtlichen Unifizierung des Zollverfahrens eingehend geprüft und durch die massgebenden Faktoren mit den Vertretern der Protektoratsregierung vorbesprochen werde.

Ich bitte Euere Exzellenz d
Hochachtung zu genehmigen.

D



11113

Hier wäre speziell darauf hinzuweisen, dass die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Protektorats von jenen des Reiches vorerst darin besteht, dass Böhmen und Mähren ein typisches Exportgebiet ist.

Von der Ausfuhr hängt hier die Höhe des Nationaleinkommens, der Stand der Beschäftigung und damit auch der soziale Frieden ab, und zwar in einem viel höheren Masse als in Deutschland.

Der Export ist für uns unentbehrlich auch um die nötigen Auslandsmittel zu beschaffen, die zum Anlauf der absolut unentbehrlichen Rohstoffe: Baumwolle, Wolle, Fette, Erze usw.:/ benötigt werden. Nun ist aber die Möglichkeit der Ausfuhr und besonders die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Produkte auf den Aus-

bezw. Protektorats-Ursprunges, die zum
einem der beiden Gebiete bestimmt sind
jetzt nicht erhoben. Ebenso besteht Zo

um das Protektorat dem deutschen Einfluss auszusetzen. Mit dieser wirtschaftlichen Verbindung ist ein vermehrter Zustrom deutscher Menschen in das Protektorat und in vielen Fällen eine Rückkehr Volksdeutscher, die im Protektorat ihre Existenz verloren hatten, verbunden. Der verstärkte Verkehr mit der deutschen Wirtschaft bedingt für die tschechische Wirtschaft, insbesondere für den tschechischen Nachwuchs einen Zwang zur deutschen Sprache.

(Die Frage, inwieweit aus allgemeinen politischen und anderen Gründen ein ungehemmter Reiseverkehr mit dem Protektorat auch nach Aufhebung der Zollgrenze verhindert werden müsste, bedarf gleichzeitig mit der Aufhebung der Zölle einer Klärung. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Durchlasscheinsystems kann einen Teil der mit der Aufhebung der Zölle verbundenen politischen Wirkungen absorbieren.)

Die Oeffnung der Grenzen bringt der tschechischen Wirtschaft weiter den deutschen Markt, aber auch die deutsche Konkurrenz und damit die Notwendigkeit, sich auf den deutschen Geschmack einzustellen.

Die volksdeutschen Unternehmungen des Protektorates finden in dem grossen deutschen Markt grössere Möglichkeiten bevorzugten Absatzes.

Die Verflechtung mit der deutschen Wirtschaft schafft starke materielle Bindungen. Eine Lösung dieser Bindungen ist ohne schwere wirtschaft-

zu einer erwünschten Verbilligung, die dort, wo eine Gefährdung der hiesigen Industrie zu befürchten ist, stufenweise vollzogen werden kann.

Die durch die Kriegswirtschaft gebotene Möglichkeit, im Protektorat zunächst noch niedrigere Preise zu halten, wird die Steigerung der Lebenshaltungskosten auf den Altreichsstand verzögern. Gewisse Preissteigerungen durch geringeren Beschäftigungsgrad, Kosten der Umstellung auf Werkstoffe, höhere Rohstoffpreise, sind allerdings auf der anderen Seite durch die Kriegswirtschaft selbst bedingt und auch ohne Aufhebung der Zollgrenze unvermeidlich.

Im Ergebnis wird die Aufhebung der Grenze eine in einer Uebergangszeit von 3 - 4 Monaten sich vollziehende Annäherung der Preise und Lebenshaltungskosten des Protektorats an die des Reiches zur Folge haben.

2./ Anpassung der Löhne,
Gehälter, Renten
usw.

Die Verteuerung der Lebenshaltung macht eine entsprechende Erhöhung der Löhne, Gehälter, Renten und Unterstützungen im privaten und öffentlichen Dienst erforderlich. Die Lebenshaltungskosten sind nach den Unterlagen der Gruppe Preisbildung seit dem März 1939 in einem Arbeiterhaushalt um 8.5%, im Beamtenhaushalt um 10% gestiegen. Für die Zeit seit Oktober 1938 wird die Steigerung auf 20 - 25 % geschätzt. Dieser Verteuerung stehen im

öffentlichen Dienst Gehalts- und Rentenerhöhungen überhaupt nicht gegenüber, obwohl diese Gehälter ausserordentlich niedrig sind. Lohnerhöhungen sind bisher z.B. auf folgenden Gebieten vorgenommen worden:

Bauwirtschaft	8 - 10 %
Landwirtschaft.....	20 + 15 %
Textilwirtschaft	10 + 5 %
Eisen u. Metalle	5 %
Ziegeleien	20 %
Nahrungs- und Genuss- mittelindustrie.....	10 %
Ton- und Kaolinwerke.....	10 %.

Entsprechende Massnahmen sind auf den übrigen Gebieten in Vorbereitung.

Die bisherigen Preissteigerungen sind demnach in der Wirtschaft auf verschiedenen Gebieten durch Lohnerhöhungen ausgeglichen. Welche weitere Steigerung der Lebenshaltungskosten mit der Aufhebung der Zollgrenze verbunden ist, ist ziffernmässig nicht vorauszusagen. Wie erwähnt, ermöglicht die Kriegswirtschaft vorübergehend niedrigere Preise im Protektorat zu halten, bedingt aber auf der andern Seite gewisse Preissteigerungen. Die Lohnpolitik muss sich auf die allmähliche Angleichung der Lebenshaltungskosten des Protektorates an die des Reiches einstellen. Wenn auch nicht sofort bei Oeffnung der Grenzen, so werden jedoch in den darauf folgenden Monaten weiter Lohnerhöhungen bis an die Grenze der Löhne des Altreichs erforderlich sein, wenn das Realeinkommen des Arbeiters nicht geschmälert werden soll.

Besonders bedeutsam ist die Frage, wie sich in der Kriegswirtschaft des Protektorats die



In der Landwirtschaft liegen die Verhältnisse entsprechend. Die Landwirtschaft des Protektorats ist weniger mechanisiert und erheblich arbeitsintensiver als die deutsche. Jede Lohnerhöhung ist daher für die Gesamtkosten und damit den Preis ausschlaggebend. Da eine Preiserhöhung über den Altreichsstand hinaus auf jeden Fall vermieden werden muss, müssen Kosteneinsparungen durch Kürzungen der Handelsspannen und eine technische Rationalisierung

Aufhebung der D
nicht später) m
licher Teil der
Verkehr zwische
standen, aufgeh
auch für die Wi

45

anfallen, oder ein verhältnismässiger Anteil zur
Verteilung verbleiben. Da die Devisenbilanz des
Reichsprotectorats in der Regel einen öffentlichen Auf-

stellen des Reichs weiterführen kann oder ob die
Einrichtung einer besonderen Devisenstelle etwa beim
Reichsprotectorat erforderlich ist. Die Vereinheit-
lichung mit der Devisenwirtschaft des Reiches bedingt
auf jeden Fall ein Verfahren, das die schnelle Durch-
führung devisenwirtschaftlicher Massnahmen des Reiches,
insbesondere der Runderlasse des Reichswirtschafts-
ministeriums auch im Protectorat sicherstellt.

b) Die Aufhebung der Zollgrenze zum Reich
hat zur Voraussetzung, dass der Reichszolltarif auch
an der Aussengrenze des Protectorats gilt. Hierzu
ist die Ausdehnung der Reichszollverwaltung erfor-
derlich. Der deutsche Zolltarif mit dem Warenverzeich-

nis zum Zolltarif und das statistische Warenverzeichnis müssen übersetzt werden. Die entsprechenden Aufträge sind erteilt. Die Uebersetzungen sind voraussichtlich Ende Dezember abgeschlossen.

Weiters müssen die deutschen Ein- und Ausfuhrverbote eingeführt werden.

Eine besondere Frage bildet die Gestaltung der Zollgrenze zur Slowakei, die 15 % der gesamten Ausfuhr des Protektorates aufnimmt und mit 25 % an der Einfuhr des Protektorates beteiligt ist. Der Warenverkehr zwischen dem Protektorat und der Slowakei ist zollfrei und muss im Interesse der beiderseitigen Gebiete so belassen werden. Die Schwierigkeit, die aus der Weiterlieferung von Waren slowakischen Ursprungs aus dem Protektorat in das übrige Reich entsteht, kann durch eine Beschränkung des Umfanges der Lieferungen aus der Slowakei gemildert werden. Der Uebergang geringer Mengen in das übrige Reich kann in Kauf genommen werden.

Die Vereinheitlichung des Zolltarifs bedeutet, dass die Einfuhrzölle für eine Reihe von Rohstoffen und Halbfabrikaten heraufgesetzt, für eine Reihe von Fertigerzeugnissen herabgesetzt werden. Die Frage, wie weit wegen des Protektorats Abänderungen des Reichszolltarifs erforderlich sind, wird geprüft.

Die Wirtschaft des Protektorats macht geltend, dass diese Veränderungen für sie eine Ge-

64

fährdung bedeuten, weil der jetzige Zollltarif und Zollschutz des Protektorats im Gegensatz zum Reichstarif auf die Entwicklung der tschechischen Wirtschaft zugeschnitten sei. Hierzu ist folgendes zu sagen: Im Zustand der Kriegswirtschaft spielt in Mitteleuropa die zwischenstaatliche Konkurrenz eine geringere Rolle. Im allgemeinen herrscht ein erhöhter Warenbedarf, der oft trotz vorhandener Devisen nicht befriedigt werden kann. Hinzu kommt, dass durch die Kontrolle der Devisenwirtschaft die Einfuhr der Erzeugnisse reguliert und dabei auf die Verhältnisse der Protektoratsindustrie ausreichend Rücksicht genommen werden kann. Bei den allgemein zu erwartenden Preissteigerungen wird ausserdem die Differenz der Zollsätze nach oben keine erhebliche Rolle spielen.

Die Aufhebung der Zollgrenze zum Reich bedeutet im übrigen die Aufnahme des Protektorats in die grossdeutsche Wirtschaft. Massgebend für die Gestaltung des Zollltarifs des Reiches ist die Gesamtwirtschaft. Die Wirtschaft des Protektorats muss sich deren Verhältnissen in Erzeugung und Absatz anpassen.

c) Den Ausführungen über die handelspolitische Seite, insbesondere die Ein- und Ausfuhr seien kurz einige statistische Zahlen vorausgeschickt. Der Ausfuhranteil des Protektorats an der Gesamt-erzeugung beträgt etwa 25% (im Reich 3%). Der Anteil

der Ausfuhr am Volkseinkommen beträgt 18 % (im Reich 6.5%). Der Anteil der Fertigwaren an der Ausfuhr des Protektorats beträgt etwa 80 %. Von den Lieferungen, die in Gebiete ausserhalb des Protektorats gehen, nimmt das Deutsche Reich jetzt schon etwa 40 % auf. Von Mai bis August ist die Ausfuhr monatlich nach Clearingländern von 278 Millionen auf 208 Millionen Kronen, nach devisenfreien Ländern von 263 Millionen auf 208 Millionen Kronen zurückgegangen. Der Devisenbedarf überstieg im September auch infolge der erheblichen öffentlichen Aufträge den Devisenanfall um etwa das Doppelte.

Die Einwirkungen auf den Aussenhandel sind neben rein politischen Folgen der Zollunion durch die notwendige Aenderung der Handelsverträge des Protektorats, die später erfolgende Währungsunion und die Aenderung des inländischen Preis- und Lohnniveaus bestimmt.

Mit der durch die Zollunion bedingten Aenderung der Handelsverträge und handelspolitischen Abmachungen des Protektorates ist infolge des Ueberwiegens der Clearingverträge des Reiches eine Umstellung vom freien Devisenverkehr auf den Clearingverkehr verbunden. Diese Umstellung bedingt für das Protektorat, das 51.1 % seiner Ausfuhr in freie Devisenländer exportiert hat, und insbesondere für die 5 Firmen, die eine gewisse Devisenautonomie besitzen,

Erschwerungen, deren Ausmass schwer abzuschätzen ist. Freie Devisen verschaffen eine in Kriegszeiten wichtige Beweglichkeit bei der Einfuhr, insbesondere günstigere Einfuhrpreise als sie im Clearing möglich sind. Diese Vorteile fallen zum grössten Teil weg.- Die Firmen Bata, Witkowitz, Poldihütte, Skodawerke und Brüner Waffenwerke waren bisher gehalten, ihren Rohstoffbedarf durch eigene Ausfuhr zu decken. Der damit verbundene Anreiz zum Export wird abgeschwächt, wenn in Zukunft überwiegend Clearingerlöse anfallen, mit denen die noch vorhandenen Einfuhrmöglichkeiten nicht ausgenützt werden können.

Die Frage, ob die Aenderung dieser Handelsverträge, die teils mit Kündigungsfristen laufen, teils - wie mit Rumänien - bis zum 30.IX.1940 befristet sind, vor Aufhebung der Zölle mit den betreffenden Staaten verhandelt werden soll, ist im Reichswirtschaftsministerium ausführlich erörtert worden. Das Ergebnis der Besprechungen ging dahin, diese Verträge zunächst ruhig weiterlaufen zu lassen, d.h. die Vertragsstaaten vor vollendete Tatsachen zu stellen, und nach Aufhebung der Zölle zu warten, bis die Vertragsstaaten an das Reich herantreten. Damit könnte vielleicht in gewissem Umfang erreicht werden, dass die Verträge zunächst auch nach Aufhebung der Zölle bestehen bleiben und dass das Protektorat insoweit wie bisher gegen freie Devisen exportieren kann. Diese Methode

erscheint im Hinblick auf die zu erwartende Ver-
ärgerung der ausländischen Staaten und deren Folgen
für das Protektorat nicht unbedenklich. Es ist
mindestens damit zu rechnen, dass die Aenderung
dieser Verträge von ausländischer Seite unverzüg-
lich nach Aufhebung der Zollgrenze verlangt werden
wird.

Von Bedeutung für die Gestaltung der
Ausfuhr ist die mit der Zollunion letztlich ver-
knüpfte Währung
die Krone als a
Aufhebung der Z
Binnenverkehr u
ein Verhältnis
festgelegt ist,

schen Beamten, für die Dauer der Uebergangsregelungen an der Protektoratsgrenze belassen werden. Da es sich

III. Organisatorische Fragen.

lich. Wie weit die zukünftige Entwicklung weitere Veränderungen verlangt, kann heute noch nicht übersehen werden.

1./ Die Zollverwaltung wird notwendig reichseigene Verwaltung. Die Gestaltung der handelspolitischen Verträge des Protektorats liegt als äussere Angelegenheit bereits jetzt in den Händen der Berliner Stellen. In der Devisenwirtschaft soll soweit als möglich die Selbstverwaltung des Protektorats erhalten bleiben. Es ist jedoch mit der Einrichtung einer Devisenstelle zu rechnen.

2./ Die kriegswirtschaftlichen Massnahmen sind mit einigen Ausnahmen grundsätzlich bisher unter Aufsicht des Re:

Stellen erlasse
Durchführung st
Behördenapparat
Der Aufbau eine

54

stellen ist verwaltungsmässig unwirtschaftlich. Da die Rohstoffversorgung des Protektorats auf wesentlichen Gebieten ohnehin durch die Reichsstellen erfolgen muss, wird die Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches der Reichsstellen auf das Protektorat auf den wichtigen Gebieten im Interesse des Protektorats zweckmässig sein. Diese Entwicklung wird durch die Zollaufhebung erleichtert, voraussichtlich aber auch ohne sie Platz greifen.

Auf dem Gebiete der Marktpolitik hat der Reichsprotector der Reichsregierung als eine vorbereitende Massnahme für die Aufhebung der Zölle die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Zwangskartellgesetzes auf das Protektorat vorgeschlagen. Der Entwurf ist den beteiligten Ressorts zugegangen, er sieht für das Gebiet des Protektorats die Zuständigkeit des Reichsprotectors vor.

Auf den Gebieten der Investitionspolitik (Handhabung von Errichtungsverboten), des Gewerbe-
rechts, des Bank- und Versicherungswesens, liegt formal keine Notwendigkeit zur Aenderung des Zustän-

ll die Krone
vorläufig weiter

erblichen
ernährungs-
hen Regelung.

schaft ent-

spricht im Aufbau und der Gliederung im ganzen der Organisation des Reiches und kann daher als Parallelorganisation angesprochen werden. Der Aufgabenbereich dieser Organisation, die dem tschechischen Handelsminister untersteht, entspricht dem der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Reich. Da die Zuständigkeit der tschechischen Stellen auf dem Gebiete der inneren Wirtschaft im ganzen unberührt bleiben soll, kann an der Gestaltung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, mit der die tschechischen Stellen im Protektorat arbeiten sollen und daher von ihnen Anweisungen bekommen müssen, zunächst nichts geändert werden. Für die Ernährungswirtschaft gilt entsprechendes.

Die Herstellung der Wirtschaftseinheit bedeutet praktisch eine stärkere Erfassung des Protektoratsgebietes durch die zentrale Wirtschaftspolitik des Reiches. Die der Verantwortung des Reichsprotectors entsprechend notwendige Einflussnahme auf wirtschaftspolitische Massnahmen, die das Gebiet des Protektorats berühren, kann durch die Erfordernis seines Einvernehmens sichergestellt werden. In Angelegenheiten, die das Gebiet des Protektorats allein betreffen, wird grundsätzlich seine ausschliessliche Zuständigkeit erhalten bleiben müssen. Diesen Grundsätzen ist im Entwurf der Verordnung über die Einführung des Zwangskartellrechts im Protektorat entsprechen.

IV. Zusammenfassung .

Die Zollunion bewirkt eine enge Verflechtung der Wirtschaft des Protektorats mit der deutschen Volkswirtschaft und damit eine starke politische Verbindung des Protektorats mit dem Deutschen Reich. Die Aufhebung der Zollgrenze ist eine politische Forderung.

Sie bedeutet wirtschaftlich eine beschleunigte Angleichung der Erzeugungsbedingungen, Preise und Löhne an die des Reichs. In Ein- und Ausfuhr treten unvermeidliche Erschwerungen ein.

Die Ueberleitung wird durch die Kriegswirtschaft bedeutend erleichtert. Sie ermöglicht bei wichtigen Verbrauchsgütern und Lebensmitteln die im Verhältnis zum Reich niedrigeren Preise des Protektorats beizubehalten, solange die Erzeugungsbedingungen der einzelnen Wirtschaftszweige dies gestatten. Auf der andern Seite bedingt die Kriegswirtschaft unabhängig von der Oeffnung der Zollgrenze Kosten- und Preissteigerungen.

Voraussetzung für die Aufhebung sind die Durchführung der Kriegsbewirtschaftungsmassnahmen mit dem Aufbau der Marktorganisation in Land- und Forstwirtschaft, die marktpolitische Angleichung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, die Einführung des Reichszolltarifes und alle damit verbundenen gesetzlichen und organisatorischen Massnahmen und der Aufbau einer intensiven Ausfuhrförderung. Zum

Schutze des Sudetenlandes und gefährdeter Wirtschaftszweige des Protektorats ist vorübergehend die Aufrechterhaltung von Beschränkungen im wirtschaftlichen Verkehr mit dem Reich in der Form von Gebietsschutzanordnungen und Lieferungsbeschränkungen erforderlich.

Die Vorbereitung dieser Massnahmen, insbesondere der Ueberleitungsregelungen muss zur Vermeidung politischer Störungen und Versorgungsschwierigkeiten gründlich erfolgen. Sie kann auf allen Gebieten in 4 Monaten beendet sein.



Prag, den 24. Oktober 1939.

27/1

61

Aufhebung der Zollgrenze
zum Protektorat .

I.

1./ Politischer und staatsrechtlicher Ausgangspunkt für die Aufhebung der Zollgrenze ist Art. IX des Führer-erlasses vom 16.3.1939 : " Das Protektorat gehört zum Zollgebiet des Deutschen Reiches und untersteht seiner Zollhoheit." Die Verschmelzung des Wirtschaftslebens des Protektorates mit dem des grossdeutschen Reiches und die damit automatisch eintretende Stärkung des deutschen Einflusses im Protektorat bedeutet die zur Zeit wirksamste politische Verflechtung mit Deutschland. Die mit der Oeffnung der Grenze verbundene Angleichung der Löhne und Gehälter ermöglicht den Einsatz deutscher Kräfte in Verwaltung und Wirtschaft. Die volksdeutschen Unternehmungen des Protektorates gewinnen im grossdeutschen Markt die Möglichkeit bevorzugter Berücksichtigung.

2./ Die Wirtschaft des Protektorates erhält den grossdeutschen Markt als Absatzgebiet. Bereits jetzt gehen 40 % der Lieferungen ausserhalb des Protektorates in das Altreich.

Gleichzeitig mit der Zollgrenze wird die Devisengrenze aufgehoben werden. Damit tritt Freiheit des Zahlungsverkehres ein.

Eine Gefährdung der Protektoratswirtschaft, wie sie von tschechischer Seite im Hinblick auf die Konkurrenz des Altreichs und die ausländische Konkurrenz (wegen der Aenderung der Zollsätze (Senkung der Einfuhrzölle für bestimmte Halbwaren usw.)) behauptet wird, ist nicht zu befürchten. Eine Konkurrenz der Altreichsfirmen ist bei wichtigen Verbrauchsgüterindustrien durch die Kriegsbewirtschaftung entweder ganz ausgeschlossen oder stark eingeschränkt. Der zwischenstaatliche Warenverkehr ist im Kriege ausserordentlich gemindert. Die Einfuhr ausländischer Waren kann ausserdem mit Hilfe des Devisengenehmigungsverfahrens reguliert werden.

Der infolge der zur Zeit noch niedrigeren Preise und besseren Qualitäten der Waren des Protektorates befürchtete Ausverkauf dieses Gebietes kann durch entsprechende Lieferungs-

*4) Neue Konkurrenz
fähig ist - mit
Siegensauf für Wohl.
deutschen Wirtschaft.
des Reiches
Kolonien
haben
den*

Die Aufhebung der Zollgrenze bedingt mit der Einführung des Reichszolltarifes an der Aussengrenze des Protektorates eine Anpassung der Handelsverträge dieses Gebietes an die des Reiches. Da die Handelsverträge des Reiches vornehmlich Clearingabkommen enthalten, bedeutet dies eine Umstellung des Protektorat-Aussenhandels ebenfalls vornehmlich auf den Clearingverkehr, sodass weniger Bardevisen für den Einkauf zur Verfügung stehen. Die Einfuhrpreise sind im Clearingverkehr höher.

Auf der anderen Seite ist der Aussenhandel schon durch den Krieg stark gemindert. Der Export ist bereits jetzt erheblich gesunken. Der selbständige Einkauf der Protektoratswirtschaft neben dem zentralen Einkauf der Reichsstellen des Reiches hat zu unerwünschten Preistreibern auf ausländischen Märkten geführt.

Die Veränderungen im Aussenhandel, die durch den Krieg eintreten, sind im ganzen so beträchtlich, dass die durch die Oeffnung der Grenze bedingten daneben an Bedeutung verlieren. Eine Ablehnung der Oeffnung der Grenze können sie nicht rechtfertigen.

2./ Das Protektorat hat zur Zeit noch auf Einfuhr zu niedrigeren Weltmarktpreisen und infolgedessen Löhne auf einigen Gebieten, z.B. Konfektion, Lebensmittel, niedrigere Preise als das Reich. Unter diesen wirtschaftlichen Verhältnissen hätte die Oeffnung der Grenze eine Angleichung dieser Preise vorausgesetzt. Die Wirtschaft, die den Weg der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher regelt, schliesst einen Warenverkehr

Wie? Wenn die Einfuhrpreise im Clearing höher sein können als im Reich.

* * * * *
historische Entwicklung
auf die Zeit
den sehr in
Kriegsfall!

III.

Die vollständige Verschmelzung einer bisher selbständigen Volkswirtschaft mit der des Reiches erfordert geraume Zeit. Daher ist, auch im Hinblick auf die unter Ziffer II dargestellten Schwierigkeiten, eine totale Aufhebung der Zollgrenze ohne Beschränkungen des Warenverkehrs zwischen dem Reich und dem Protektorat unmöglich. Es ist vielmehr

erforderlich, diese Beschränkungen teilweise zum Schutze des Protektorats, teilweise zum Schutze des Sudetengebietes aufrecht zu erhalten. Insbesondere muss zur Verhütung von Versorgungsschwierigkeiten ein Ausverkauf des Protektorats durch Lieferungsverbote in das Reich verhindert werden. In der Landwirtschaft und Forstwirtschaft ist für die Durchführung dieser Massnahmen der Aufbau der Marktorganisationen erforderlich. Er kann in 4 Monaten beendet sein. Auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft müssen die Verhältnisse jedes einzelnen Wirtschaftszweiges sorgfältig geprüft und in Fällen der Gefährdung derselben Gebietsschutzanordnungen erlassen werden. Zur Sicherung der Ausfuhr des Protektorates muss eine Erweiterung der bisherigen Ausfuhrförderung erfolgen. Sie soll letzten Endes durch die erst im Aufbau begriffene Organisation der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt werden.

Die Ueberleitungsregelungen können in 4 Monaten beendet sein. Auf ihre sorgfältige Vorbereitung ist im Hinblick auf die bei Störungen zu erwartenden politischen Schwierigkeiten besonderes Gewicht zu legen.

Abschliessend i

Vom Standpunkt

politisches Interesse an
damit verbundenen wirtsch
Gebiet des Protektorats a
durch den Krieg notwendig
Grenze vermögen sie nicht

*im ausschließl.
lich wirtsch.
Wirkung für die
österreichische Grenze.*

*Die wirtschaftlichen Folgen
Konsequenzen sind auf
in Betracht zu ziehen*

[Signature]

Hell...

88

Das wird einen Verlust von devisenfreien Märkten dort zur Folge haben, wo das Reich durch Clearing- oder Verrechnungsabkommen gebunden ist.

Die Zollämter besorgen auch die Agenda der Statistik des Aussenhandels für das Statistische Staatsamt. Die Erhaltung dieser Statistik, die einerseits den Handelsverkehr zwischen Böhmen und Mähren und dem Reiche, andererseits im Verhältnisse zum Auslande festhält, ist auch für die Wirtschaftspolitik des Reiches sehr wichtig. Sie kann besonders in der gegenwärtigen Zeit einer allgemeinen Wirtschaftsregulierung nicht vermisst werden.

Bei Beseitigung der Zollgrenzen zwischen dem Protektorate und dem Reiche würden wirtschaftliche Störungen eintreten, die nicht ohne Einfluss auf die staatlichen Einkünfte und Ausgaben bleiben könnten. Eine schematische und plötzliche Angleichung unserer Verbrauchssteuern, die auf dem Zolltarif aufgebraut sind, an die Reichssteuern ohne Rücksicht auf den gesamten übrigen Steueraufbau würde sich auch auf die Erzeugung und auf den Verbrauch auswirken und sogar das ganze System der Staatsfinanzen erschüt-